

# Geschäftsordnung zur Friedhofssatzung der Grabeskirche St. Elisabeth

## Kirchliche Stationen zur Verabschiedung von einem Verstorbenen

### **I) Totenmesse (Requiem)**

1. Sie findet in der Regel in der Kirche der Wohnortgemeinde statt.
2. Das Requiem wird gestaltet durch Priester der Gemeinde.
3. Dabei kann der Sarg mit Einwilligung des Pfarrers in der Kirche stehen.  
Auf die gesetzlichen Bestimmungen achtet das beauftragte Bestattungsinstitut.
4. Nach dem Gottesdienst ist evtl. Gelegenheit sich am Sarg zu verabschieden, wenn der Leichnam später eingäschert werden soll.
5. Die Totenmesse wird von der zuständigen Wohnortgemeinde entweder vor oder nach der Beerdigung vorgenommen.
6. Bei einer Kremation wird der Sarg mit dem Leichnam nach dem Gottesdienst zum Krematorium gebracht.
7. Diese Form der Verabschiedung findet wenige Tage nach dem Tod statt.
8. Zu dieser Feier werden Verwandte, Freunde, etc. durch die Angehörigen eingeladen.
9. Das Requiem kann auch in der Grabeskirche stattfinden. Darüber befindet die zuständige Gemeinde.

### **II) Wortgottesdienst als Verabschiedungsfeier**

1. Der Wortgottesdienst kann in der Kirche, in der Friedhofshalle oder in einem privaten Verabschiedungsraum gehalten werden.
2. Zuständig für die Gestaltung der Feier ist die Wohnortpfarrei. Die Feier kann durch einen Geistlichen (Priester oder Diakon) oder durch einen vom Bischof beauftragten Laien gehalten werden.  
Im Übrigen finden die Punkte 3 bis 9 sinngemäß Anwendung.

### **III) Urnenbeisetzung auf den Friedhöfen**

Das Requiem oder der Wortgottesdienst wird in der Regel wenige Tage nach dem Tod gehalten. Es bildet im Prozess der Trauer und Trennung gleichsam die erste Station. Die Urnenbeisetzung, die zeitlich später gestaltet wird, kann angesehen und geformt werden als zweite Station im Trauerprozess. Sie kann das früher übliche Gedächtnis nach sechs Wochen ersetzen. (Die dritte Station wäre dann das Jahrgedächtnis). Für die Urnenbeisetzung auf den Friedhöfen gelten die Bestimmungen der Rituale und der Friedhofssatzung bzw. die Vereinbarungen zwischen Angehörigen, Gemeinde, Friedhofsamt und Bestattungsinstitut.

### **IV) Urnenbeisetzung in der Grabeskirche St. Elisabeth**

1. Der Zeitpunkt wird zwischen den Angehörigen und der Grabeskirche durch Vermittlung des Bestattungsinstitutes nach Freigabe durch das Krematorium festgelegt und vereinbart.
2. Dabei ersucht die Grabeskirche das Krematorium um Überstellung der Aschekapsel durch den Bestatter.
3. Die Angehörigen laden zur Teilnahme an der Urnenbeisetzung ein.
4. Die Feier zur Urnenbeisetzung obliegt der Wohnortgemeinde. Sie kann ihr Recht an die Grabeskirche abtreten.
5. Vor der Feier bringt das beauftragte Bestattungsunternehmen die Aschekapsel in die Grabeskirche. Zusätzlich kann die Aschekapsel in eine Überurne gestellt werden. Dabei ist vom Bestattungsinstitut auf die besonderen Vorgaben der Grabeskirche hinsichtlich Größe und Maße der Überurne zu achten. Die Grabkammer wird mit einer Grabplatte verschlossen. Die Grabplatte ist in einheitlichem Schriftzug mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum beschriftet. Zusätzlich kann die Grabplatte mit einem Symbol beschriftet werden. Die Beschriftung wird zentral über die Grabeskirche abgewickelt.
6. Die Herrichtung des Altarraums erfolgt durch das Bestattungsinstitut nach Maßgabe der Grabeskirche und Absprache mit den Angehörigen.
7. Die „Feier zur Urnenbeisetzung“ beginnt im Altarraum der Kirche. Dort sind auch die Angehörigen versammelt. Die Gestaltung soll nach Möglichkeit mit den Angehörigen abgesprochen sein.
8. Anschließend wird die Urne in Prozession zum vorbereiteten Begräbnisort gebracht und in die Grabkammer gestellt. Nach dem abschließenden Segen/Gebet/Gesang nimmt man Abschied von der Urne.
9. Die Grabkammer wird später mit der Grabplatte verschlossen.

## Gestaltungsvorschriften für die Grabeskirche St. Elisabeth

### **I) Die Überurne**

Die Grabkammern haben ein Innenmaß von 27x27x27 cm. Die passende Höhe, Breite und Tiefe der Überurne beträgt somit ca. 26 cm.

### **II) Die Beschriftung der Grabplatte**

Die Beschriftung der Grabplatten ist einheitlich und enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum des/der Verstorbenen.

Die zusätzlich möglichen Symbole auf der Grabplatte sind a.) griechisches Kreuz. b.) lateinisches Kreuz c.) ein Kreis d.) ein Fisch e.) ein Christusmonogram.

Die Schrift wird gesandstrahlt. Sie ist einheitlich in der Schrifttype. Ohne Beschriftung kann keine Beisetzung in der Grabeskirche erfolgen.

### **III) Kerzen und Blumenschmuck / Gestaltungsvorgaben**

Aus Brandschutzgründen dürfen an den Grabstätten nur Schnittblumen in Glasvasen und die im WC-Bereich angebotenen Kerzen, aufgestellt werden.

Kerzen dürfen nur auf dem Boden vor der Grabstätte abgestellt werden.

Grablichter für den Außenbereich werden von uns entfernt.

Papier- oder Cellophanmanschetten um die Blumensträuße bedeuten Brandgefahr und sind nicht erlaubt.

Kränze oder Trockengestecke zu Gedenk- und Feiertagen, künstliche Blumen, Topfblumen sowie feststehender Dauerschmuck, z.B. Bilder, Steine oder Stofftiere, batteriebetriebene Kerzen oder große Blumengebilde die andere behindern und Grabstellen zustellen oder verdecken, widersprechen dem Charakter der Grabeskirche und werden unserer Vorstellung über einen würdevollen Bestattungsort nicht gerecht und werden abgeräumt.

Eine Haftung für mitgebrachte Vasen können wir nicht übernehmen.

Ungeeigneten Gefäße und Dekorationen werden an die ausgewiesenen Orte gestellt und können wieder mitgenommen werden.

## Regelung des Beerdigungsdienstes

### **Verstorbene**

### **Zuständigkeit**

#### 1) Pfarrangehörige

Ortspfarre

#### 2) Altenheimbewohner

a) M'gladbacher Bürger

letzte Wohnpfarre

b) Auswärtige Bürger mit M'gladbacher Angehörigen

Wohnpfarre der Angehörigen

c) Auswärtige Bürger ohne M'gladbacher Angehörige

Pfarre, in der das Altenheim liegt

#### 3) Verstorbene außerhalb M'gladbachs

a) Verstorbene, die früher in M'gladbach gewohnt haben

letzte Wohnpfarre

b) „Nicht – M'gladbacher“

Wohnpfarre

die Angehörige in M'gladbach haben

der Angehörigen

c) „Nicht – M'gladbacher“,

die keine Angehörigen in M'gladbach haben

Priesternotdienst

**Die Verwaltung der Grabeskirche im Dezember 2019**